Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
IV	S0304/26	29.06.2026

zum/zur

F0165/26 – Fraktion Die Linke, SR R. Fietzke

Bezeichnung

Ausladung der Lesung von Arne Semsrott aus den Räumen der Stadtbibliothek Magdeburg

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	30.06.2026

Die nachfolgende Beantwortung der in der Stadtratssitzung am 26.05.2026 gestellten Fragen der Anfrage F0165/26 der Fraktion Die Linke wurde unter Beteiligung des Bereichs der Oberbürgermeisterin erarbeitet. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Wer hat die Entscheidung getroffen beziehungsweise angewiesen, dass die geplante Lesung von Arne Semsrott nicht in den Räumen der Stadtbibliothek Magdeburg stattfinden darf?

2. Wann wurde diese Entscheidung getroffen und welche Stellen beziehungsweise Personen waren daran beteiligt?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Entscheidung über die Durchführung bzw. Absage der Veranstaltung wurde in der Dienstberatung der Oberbürgermeisterin am 14. April 2026 nicht getroffen. Im Rahmen der Dienstberatung wurde darum gebeten zu prüfen, ob eine zeitliche Verlegung der Veranstaltung in Betracht kommen könnte. Im weiteren Verlauf befassten sich die zuständigen Bereiche der Verwaltung mit dieser Fragestellung. Der weitere Kommunikationsverlauf führte schließlich dazu, dass die Veranstaltung nicht in der Stadtbibliothek, sondern im Moritzhof durchgeführt wurde.

3. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgte die Untersagung beziehungsweise Ausladung der Veranstaltung?

Es handelte sich weder um eine „Untersagung“ noch um eine „Ausladung“ auf Grund politischen Drucks, wie es in den Medien und der Öffentlichkeit kolportiert wurde, sondern lediglich um eine Bitte um „Verlegung/Umorganisation“ an einen anderen Veranstaltungsort innerhalb Magdeburgs. Der Moritzhof ist eine sehr beliebte Eventlocation in Magdeburg und steht der Stadtbibliothek an Attraktivität in keiner Weise nach.

4. Welche schriftlichen Vermerke, E-Mails, Gesprächsprotokolle oder sonstigen Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde?

Ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 45 Abs. 6 KVG LSA (A01113/26) ist in der Stadtratssitzung am 15.06.2026 beschlossen worden. Die Unterlagen werden zeitnah zur Verfügung gestellt.

5. Wie wurde die Entscheidung gegenüber den Veranstaltern beziehungsweise gegenüber der Stadtbibliothek begründet? Wie wurde sie gegenüber Herrn Arne Semsrott und dem Verlag begründet?

Aus der verwaltungsinternen Prüfung einer möglichen Verlegung entwickelte sich im weiteren Kommunikationsverlauf der Eindruck einer Absage. Dies wurde in dem am 27.05.26 stattgefundenen Gespräch mit Arne Semsrott und der Heinrich-Böll-Stiftung mit der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und der Leiterin der Stadtbibliothek bedauert.

6. Trifft es zu, dass die Veranstaltung als „zu provokativ“ bewertet wurde? Falls ja:

a) Wer hat diese Einschätzung vorgenommen?

b) Nach welchen Kriterien wurde diese Bewertung getroffen? Gegenüber wem ist das Eintreten für Demokratie und eine aktive demokratische Zivilgesellschaft „zu provokativ“?

a) Es gibt keine fachliche Einschätzung durch die Stadtverwaltung, dass die Veranstaltung “zu provokativ“ sei. Der Begriff "zu provokativ" war weder Gegenstand der Dienstberatung der Oberbürgermeisterin noch der Dienstberatung der Bürgermeisterin (beide am 14.06.2026). Erst im Nachgang wurde bekannt, dass dieser Begriff genannt worden sein soll.

b) Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Stadtverwaltung nicht beurteilen kann, gegenüber wem das Eintreten für Demokratie und eine aktive demokratische Zivilgesellschaft „zu provokativ“ ist.

7. Gab es im Vorfeld politische Einflussnahmen, Beschwerden oder Interventionen von Fraktionen, Parteien, einzelnen Stadträt*innen oder externen Dritten hinsichtlich der Durchführung der Lesung? Falls ja, welche?

Im Vorfeld gab es keine politischen Einflussnahmen, Beschwerden oder Interventionen.

8. Welche Regelungen gelten bisher grundsätzlich für die Nutzung städtischer Räume durch politische, gesellschaftspolitische oder kulturelle Veranstaltungen, die hier Anwendung fanden?

Nach der aktuell gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung dient die Stadtbibliothek Magdeburg der allgemeinen Information, Bildung, Kulturpflege und ist Ort der Begegnung. Nach neuster Rechtsprechung ist eine Bibliothek dem Zweck gewidmet, den Einwohnern Zugang zu Medien aller Art zu verschaffen und hierdurch Wissen und Information zu vermitteln und in diesem Sinne als Bildungsort und als Treffpunkt für Kommunikation und Wissenstausch zu dienen (VG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2026 – 1 K 1181/25).

Aufgrund der zeitlichen Nähe zu den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt wird auf die Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 2. März 1977 – 2 BvE 1/76 –

, BVerfGE 44, 125-197) und das Gebot der äußersten Zurückhaltung in Bezug auf politische Parteien und das Verbot jeglicher parteiergreifender Einwirkung durch mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Diese Grundsätze gelten nicht nur für staatliche Stellen, sondern auch für die kommunalen Organe.

Eine Öffnung für jegliche (also auch parteipolitische) Veranstaltungsformen in der Stadtbibliothek führt in einer pluralistischen Demokratie weiterhin dazu, dass diese Einrichtung - auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG und dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung - für alle Gruppen und gesellschaftlichen Akteure jedweder politischen Richtung nunmehr ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen muss.

9. Hat die Stadtverwaltung vergleichbare Veranstaltungen in der Vergangenheit ebenfalls untersagt oder verlegt? Falls ja, bitte auflisten.

Nein.

10. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Bedeutung der Kunst-, Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz im Zusammenhang mit Veranstaltungen in öffentlichen Kultureinrichtungen?

Staatliche „Neutralität“ bedeutet nicht „Wertfreiheit“. Das eine schließt somit das andere nicht aus. Bei staatlichem Handeln ist grundsätzlich das Neutralitätsgebot des Staates im Hinblick auf politische Parteien zu beachten. Der Staat darf zwar die Verbreitung von Wertvorstellungen, auf denen die freiheitlich-demokratische Grundordnung fußt, fördern und unterstützen. Solche Aktivitäten dürfen sich aber nicht gezielt gegen bestimmte Parteien richten, wenn diese nicht verfassungswidrig sind. Dies wäre dann ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot.

11. Wie stellt die Stadtverwaltung künftig sicher, dass öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtungen nicht durch politische Einflussnahme in ihrer Programmautonomie eingeschränkt werden?

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt und fördert die Verbreitung demokratischer Wertvorstellungen. Das schließt jedoch nicht aus, dass kommunale Entscheidungen zu öffentlichen Einrichtungen (Widmung, örtliches Satzungsrecht) unter mehrheitlicher politischer Einflussnahme im Stadtrat gesteuert werden.

Der vorliegende Vorgang wird derzeit innerhalb der Verwaltung ausgewertet. Ziel ist es, vergleichbare Sachverhalte künftig einheitlicher, transparenter und rechtssicher zu bearbeiten. Hierzu werden derzeit ein Handlungsleitfaden sowie ein entsprechendes Schulungsangebot entwickelt.

Stieler-Hinz
Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport